

stelligenden, rechtfertigenden Seitenbemerkung ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen zu geben; es wird indessen erwartet, daß die Grund- und Hypotheksbuchführer alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden werden, damit die Einzeichnungen in das Grund- und Hypotheksbuch fehlerfrei geschehen (§. 167 des Gesetzes, §. 53 der Ausf.-Verordn.)

- e. Ein Unterstreichen von Summen oder Worten zc. darf nicht Statt finden, da solches das künftig bei Richtigungen zu bewirkende Rothunterstreichen (vergl. §. 16) behindern würde.
- f. Des Sandes darf der Buchführer bei Einschreibungen in das Grund- und Hypotheksbuch zum Abtrocknen der Schrift sich nicht bedienen.
- g. Sobald das Binden des Grund- und Hypotheksbuchs eines Orts bejorgt, und letzteres mit den erforderlichen Titeln versehen ist, werden die Seitenzahlen (nicht Blattzahlen) und die Grundbuchnummern eingetragen (§§. 155. 169. 171 des Gesetzes).

#### B. Besondere Regeln für das Einschreiben der Folien.

- a. Der Besitzname ist in der II. Rubrik mit Kanzlei- oder anderer ausgezeichneter Schrift zu schreiben (§. 62 a. d. Ausf.-Verordn.) Außer diesem darf nichts weiter mit dergleichen Schrift geschrieben werden.
- b. Die Einträge sind in der I. II. III. Rubrik (mit den weiter unten sub g aufgestellten Ausnahmen) über die ganze Breite der mittleren Spalte zu schreiben. Darüber hinaus darf aber nicht geschrieben werden.
- c. Das Allegat der Urkunden schließt sich unmittelbar an die Schlußworte des Eintrags an. (Eine Ausnahme hiervon siehe sub g.)
- d. Das Citat der Acten, Kauf-Konjensbücher zc., worin sich die vorgedachten Urkunden befinden, ist stets an den Schluß des Eintrags und zwar auf eine besondere Zeile zu bringen.
- e. Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen abzufondern.
- f. In der I. Rubrik, beim ersten Eintrage, nach der Verordnung vom 26. September 1859 ist

bei Auführung des mit rother Dinte zu schreibenden Katastersolium,  
 bei Angabe der Eigenschaft des Grundstücks,  
 bei Angabe von Berechtigungen, welche dem Grundstück zustehen und  
 bei Aufzählung der Realkassen,

jedemal eine neue Zeile zu beginnen, damit alle diese Einträge sich von einander unterscheiden.